

Inländische Nachrichteten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

werden; es giebt das Anlaß zu manchem Mißbrauch und Spott; er wünscht auch darüber eine einfachere Form — und stimmt zur Verwerfung.

Der Beschluß wird verworfen.

Der Beschluß wird verlesen, der die, mit dem Kapuziner Br. Barnabas zu Sursee, dem Gesetze vom 6. Mai 1799 zufolge, getroffene Uebereinkunft bekräftigt, vermöge welcher derselbe für seine Aussteuer aus dem Kloster die Summe von 480 Fr. erhalten soll.

Borler kennt den Bruder Barnabas als einen rechtschaffenen und braven Mann, und empfiehlt ihn.

Der Beschluß wird angenommen.

Zäslin legt folgenden Bericht vor:

Die Revisionscommission der Constitution schlägt dem Senat vor, folgendes über die Gegenstände, welche noch einen Theil des 2ten Abschnittes ausmachen, den politischen Stand der Bürger betreffend, und ihr zurückgesandt worden sind, zu beschließen, als:

Der Verlust des Bürgerrechts erfolgt:

- Durch eine mehr als funfzehnjährige Abwesenheit, wann das Vorhaben der fernern Weibehaltung des helvetischen Bürgerrechts nicht durch eine vollgültige Erklärung erwiesen worden ist.

Ferner wird vorgeschlagen, bei dem von der einstweiligen Einstellung des Bürgerrechts handelnden Artikel, welcher sagt:

Durch Zugabe eines Vogts, die Worte beizusetzen: oder Setzung eines Curators.

Und sodann einen neuen Artikel über gedachte Einstellung beizufügen, lautend:

Durch ein Endurtheil, welches in den von dem Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen die Strafe der einstweiligen Einstellung des Bürgerrechts aussprechen würde.

Die Commission hat auch denjenigen Antrag in Betracht genommen, welcher dahin ziele, für einen jeden Fremden, dem die helvetische Naturalisirung zugestanden würde, einen Beitrag an Geld zu bestimmen, allein da dieses ein purer Finanzgegenstand ist, und die Nationalgüter verschiedenen Arten von Veränderungen unterworfen sind, so hält die Commission dafür, daß es nicht schicklich wäre, solches in einen constitutionellen Artikel zu bringen, noch daraus ein unumgänglich erforderliches Bedingniß zu machen, mithin dem gesetzgebenden Räten die Befugniß zu lassen seyn wird, über diesen Gegenstand nach Erforderniß der Fälle durch Gesetze zu verordnen.

Lüthi v. Sol.: Die Commission wollte, daß der länger als 15 Jahr abwesende Helvetier, an dem Ort seines Aufenthaltes vor einem Notarius seinen Vorsatz, das helvetische Bürgerrecht beizubehalten, äußere, und daß er hierauf, wenn er zu-

rückkommt, ohne anders als helvetischer Bürger angesehen werde. — Vormundschaft gilt nur von solchen, die noch nicht majorem sind, also auch nicht Aktobürger seyn können; somit kann von Vormundschaft in diesem Artikel überall nicht die Rede seyn; Bevogtung ist also hier ganz hinlanglich. — Interdict. jurid. findet statt, wenn ein Gesetz die Einstellung des Bürgerrechts für ein Verbrechen als Strafe ausspricht. Dieß ist, was die Commission nun hier vorschlägt — und der Gesetzgeber soll auch als Strafe, nicht bloß als Folge einer Strafe, die Einstellung des Bürgerrechts gegen gewisse Vergehen verhängen können. (Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Zürich, 30. Aug. Nachdem bereits ehegestern Abend das kais. russische Hauptquartier in unsrer Stadt angekommen, rückte gestern auch eine russische Garnison in dieselbe ein, und ein Theil des k. russischen Armeecorps bezog in unsrer Nachbarschaft ein Lager; man schätzt ihre einstweilige Anzahl 15000 Mann und sagt, daß bis Samstag alles Kaiserliche das Zürichgebiet verlassen und dagegen 30,000 Russen das Centrum von Zürich bis Baden besetzen, während die Kaiserlichen den rechten und den linken Flügel decken werden. Nimsfok Korsakow ist der Name des en Chef commandirenden General-Lieutenants. Der Name des russischen Stadtkommandanten ist noch unbekannt. — Auch lief gestern früh die in kurzer Zeit hier ausgerüstete bewaffnete Flotille unter Commando des D. L. Williams mit dem guten ungarischen Regiment (3 Bataillons gegen 3000 Mann stark) von hier aus, und segelte nach dem obern Theil des Zürichsees. In dem großen Fahrzeuge befanden sich ungefähr 60 Personen, unter denen der General Hoze, der Prinz von Lothringen, der Obrist Munquet ic. — Das Hauptquartier des Gen. Hoze befand sich gestern noch zu Rapperschwyl. — Gestern Abends sind die auf den Vorposten bei Wiedikon stehenden kais. russischen Truppen von den Russen abgelöst worden.

Bekanntmachung.

Die durch Beförderung erledigten zwei reformirten Pfarreien zu Baden und Gebenstorf im Kanton Baden, werden von dortiger Verwaltungskammer erstere auf den 9ten, und die zweite auf den 15ten künftigen Weinmonat wieder besetzt werden; welches hiemit den reformirten Geistlichen Helvetiens, welche sich um diese beiden Pfründe zu bewerben gedenken, mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß sie sich während der festgesetzten Zeit bei dem Br. Präsident mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, schriftlich zu melden haben.

Geben Baden den 13. Sept. 1799.
Das Secretariat der Kantonsverwaltung Baden